Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Ausblick für Arbeitslose

130 Schaubilder für Bürgergeldberechtigte (SGB II)

Fachhochschulverlag
DER VERLAG FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: www.skvshop.de | www.fhverlag.de

Autor: Udo Geiger
Zeichnungen: Norman Junge

16. überarbeitete und erweiterte Auflage 2025, Stand: 1. Februar 2025
ISBN 978-3-8248-1331-5
e-ISBN 978-3-8248-9882-4
Alle Rechte vorbehalten
Fachhochschulverlag. Der Verlag für angewandte Wissenschaften. Ein Imprint der
© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2025
Mollweg 2, D-65510 Idstein, info@schulz-kirchner.de
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Dr. Ullrich Schulz-Kirchner, Martina Schulz-Kirchner
Lektorat: Ulrich Stascheit
Druck: TZ-Verlag und Print GmbH, Bruchwiesenweg 19, 64380 Roßdorf
Printed in EU

Die Informationen in diesem Buch sind vom Verfasser und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Verfassers bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (§ 53 UrhG) ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar (§§ 106 ff. UrhG). Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verwendung von Abbildungen und Tabellen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Schulz-Kirchner Verlag GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für Text- und Data-Mining i. S. v. § 44b UrhG ausdrücklich vor.
Eine Nutzung über den privaten Gebrauch hinaus ist grundsätzlich kostenpflichtig. Anfrage über: info@schulz-kirchner.de

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

VORWORT ZUR 16. AUFLAGE

Die 16. Auflage bringt die Schaubilder auf den Stand 1. Februar 2025.

Berücksichtigt sind die seit der letzten Auflage erfolgten zahlreichen Rechtsänderungen: Insbesondere das im Jahr 2023 in Kraft getretene »Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)«. Zusätzlich die Änderungen des Bürgergeld-Gesetzes und die im Jahr 2025 in Kraft getretene Regelung zum Übergang der Weiterbildung und der Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen und schließlich die Änderungen der Bürgergeld-Verordnung.
Diese vielfältigen Rechtsänderungen führten nicht nur zu einer weitgehenden Neugestaltung vieler Schaubilder; sie machten auch eine Erhöhung der Zahl der Schaubilder von 114 auf 130 nötig.

Für Hinweise auf Fehler und Fehlendes sind wir dankbar.

Arbeitslosenprojekt TuWas
Februar 2025

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

130 Schaubilder zum SGB II

1 Leistungsberechtigte
2 Erwerbsfähigkeit
3 Feststellung der Erwerbsfähigkeit I
4 Feststellung der Erwerbsfähigkeit II
5 Hilfebedürftigkeit
6 Bedarfsgemeinschaft (BG) I
7 Bedarfsgemeinschaft (BG) II
8 Bedarfsgemeinschaft (BG) III
9 Bedarfsgemeinschaft (BG) IV
10 Bedarfsgemeinschaft (BG) V
11 Haushaltsgemeinschaft
12 Erreichbarkeit I
13 Erreichbarkeit II
14 Erreichbarkeit III
15 Erreichbarkeit IV
16 Erreichbarkeit V
17 Leistungen für Schüler und Studierende
18 Leistungen für Auszubildende
19 Leistungen für ausgeschlossene Schüler und Studierende
20 Leistungsausschluss bei Erstauszug junger Volljähriger unter 25
21 Leistungsausschluss für Unionsbürger
22 Leistungsausschluss für Drittstaatsangehörige
23 Ukraine-Sonderregelungen
24 Sonstige Leistungsausschlüsse I
25 Sonstige Leistungsausschlüsse II
26 Zumutbarkeit I
27 Zumutbarkeit II
28 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
29 Regelbedarfe 2024/2025
30 Unterkunftskosten in der Karenzzeit I
31 Unterkunftskosten in der Karenzzeit II
32 Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit I
33 Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit II
34 Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit III
35 Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit IV
36 Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit V
37 Angemessene Heizkosten I
38 Angemessene Heizkosten II
39 Betriebs- und Heizkosten-nachforderungen
40 Betriebs- und Heizkostenguthaben
41 Warmwasser(WW)-Pauschalen
42 Unterkunfts- und Heizkosten im Sterbefall
43 Renovierungskosten
44 Aufwendungen für neue Wohnung I
45 Aufwendungen für neue Wohnung II
46 Übernahme von Mietschulden
47 Übernahme von Haushalts-energieschulden
48 Wohngeld für Bürgergeld-Bezieher?
49 Mehrbedarfszuschläge
50 Härtefall-Mehrbedarf I
51 Härtefall-Mehrbedarf II/ Schulaufwendungen
52 Zusatzbedarfe, Einmalsonder-leistungen
53 Bedarfe für Bildung und Teilhabe I
54 Bedarfe für Bildung und Teilhabe II
55 Kinderzuschlag I
56 Kinderzuschlag II
57 Kinderzuschlag III
58 Leistungen zur Eingliederung/ Existenzgründung
59 Aus dem SGB III importierte Eingliederungsleistungen

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

60 Wechsel der Zuständigkeit vom Jobcenter zur AA I
61 Wechsel der Zuständigkeit vom Jobcenter zur AA II
62 Kommunale Eingliederungsleistungen
63 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) I
64 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) II
65 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) III
66 Lohnkostenzuschuss I »Eingliederung von Langzeitarbeitslosen«
67 Lohnkostenzuschuss II »Teilhabe am Arbeitsmarkt«
68 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (Abtaucher)
69 Ganzheitliche Betreuung
70 Freie Förderung (FF)
71 Hilfen bei Existenzgründungen
72 Einstiegsgeld (Esg)
73 Fortsetzung von Eingliederungshilfen trotz Wegfall der Hilfebedürftigkeit
74 Potenzialanalyse und Kooperationsplan I
75 Potenzialanalyse und Kooperationsplan II
76 Schlichtungsverfahren
77 Anrechnung von Einkommen I
78 Anrechnung von Einkommen II
79 Anrechnung von Einkommen III
80 Anrechnung von Einkommen IV
81 Anrechnung von Einkommen V
82 Anrechnung von Einkommen VI
83 Anrechnung von Einkommen VII
84 Anrechnung von Einkommen VIII
85 Anrechnung von Einkommen IX
86 Anrechnung von Einkommen X
87 Anrechnung von Einkommen XI
88 Anrechnung von Einkommen XII
89 Anrechnung von Einkommen in der BG
90 Einkommensanrechnung bei Arbeitslosengeld (Alg)-Aufstockern
91 Anrechnung von Unterhalt
92 Übergang von Unterhaltsansprüchen
93 Anrechnung von Vermögen I
94 Anrechnung von Vermögen II
95 Anrechnung von Vermögen III
96 Anrechnung von Vermögen IV
97 Anrechnung von Vermögen V
98 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen I
99 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen II
100 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen III
101 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen IV
102 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen V
103 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen VI
104 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen VII
105 Sanktionen – Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen VIII
106 Kranken-/Pflegeversicherung
107 Beitragszuschuss zur Abwendung von Hilfebedürftigkeit
108 Rentenversicherung
109 Unfallversicherung
110 Ersatzansprüche I
111 Ersatzansprüche II
112 Ersatzansprüche III
113 Aufhebung und Erstattung I
114 Aufhebung und Erstattung II
115 Aufhebung und Erstattung III
116 Verfahren I
117 Verfahren II
118 Verfahren III
119 Verfahren IV
120 Verfahren V
121 Verfahren VI

122 Verfahren VII
123 Verfahren VIII
124 Kontrolle der Leistungsberechtigten I
125 Kontrolle der Leistungsberechtigten II
126 Rechtsschutz I
127 Rechtsschutz II
128 Einstweiliger Rechtsschutz I
129 Einstweiliger Rechtsschutz II
130 Kosten der Rechtsverfolgung

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Leistungsberechtigte
§§ 7, 7a SGB II

Wer ist leistungsberechtigt?



- **Personen vom 15. Geburtstag bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II,**

  wenn

  erwerbsfähig ⟶ Schaubilder 2–4

  \+ hilfebedürftig ⟶ Schaubild 5

  \+ gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet

  \+ erreichbar. ⟶ Schaubilder 12–16

- **Nicht dauerhaft erwerbsunfähige Personen,**

- **Dauerhaft erwerbsunfähige Personen ohne Anspruch auf SGB XII-Leistungen,**

- **Kinder bis zum 15. Geburtstag,**

  wenn

  \+ hilfebedürftig

  \+ in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. ⟶ Schaubilder 6–10

- **Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe,**

  wenn

  in Haushaltsgemeinschaft mit nicht hilfebedürftigen Erwerbsfähigen. ⟶ Schaubild 11

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Erwerbsfähigkeit
§ 8 SGB II



Arbeiten darf als Ausländer,
wer

– Arbeit zu üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen darf

oder

– wenn Arbeitsaufnahme erlaubt werden könnte.



Arbeiten kann,

wer

nicht wegen Krankheit oder Behinderung außer Stande ist,

– auf absehbare Zeit (voraussichtlich bis 6 Monate) [Bürgergeld auch bei Arbeitsunfähigkeit bis zu 6 Monaten]
– unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
– mindestens 3 Stunden täglich

erwerbstätig zu sein.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Feststellung der Erwerbsfähigkeit I

§ 44a SGB II



Erwerbsfähigkeit?

ja → Bürgergeld

nein → hilfebedürftig nach SGB XII?

ja → Leistungsablehnung nur mit Zustimmung des SGB XII-Trägers; sonst Bürgergeld bis zur Begutachtung durch RV-Träger

nein → Wartezeit für Erwerbsminderungsrente erfüllt?

ja → Bürgergeld bis zur Entscheidung des RV-Trägers

nein → Leistungsablehnung



Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Feststellung der Erwerbsfähigkeit II

§ 44a SGB II; § 109a SGB VI

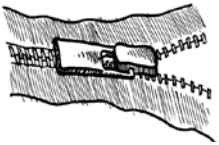
Die Arbeitsagentur im Jobcenter als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II stellt die Erwerbsfähigkeit fest, vorbehaltlich



Trägerwiderspruchsverfahren:
Begründeter Widerspruch

- des kommunalen Trägers im Jobcenter
  oder
- des SGB XII-Trägers, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre,
  oder
- des RV-Trägers, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre,
  oder
- der Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit zu versichern hätte.

Begutachtung der Erwerbsfähigkeit
durch RV-Träger
Bis dahin Bürgergeld als endgültige Leistung

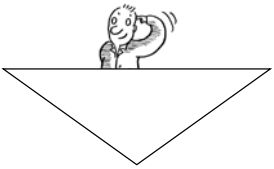


Für die beteiligten Träger bindend;

für Betroffene nur im Rahmen einer Anfechtungsklage überprüfbar

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Hilfebedürftigkeit
§ 9 SGB II



Wenn

Lebensunterhalt

nicht oder nur **unzureichend**

aus eigener Kraft	→	Erwerbsbemühungen
durch vorrangige Sozialleistungen	→	Antrag und Rechtsdurchsetzung auch durch Jobcenter
und/oder mit eigenen Mitteln	→	Einkommen → Schaubilder 77 ff. Vermögen → Schaubilder 93 ff.

gesichert werden kann.

In BG sind alle Personen im Verhältnis ihres Bedarfs zum Gesamtbedarf der BG mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II hilfebedürftig.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bedarfsgemeinschaft (BG) I

§ 7 SGB II

8 Arten



1. **Single-BG**

   Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte

2. **Partner-BG**

   Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte und sein
   - Ehe-/eingetragener Lebenspartner, solange nicht dauernd getrennt lebend (Maßstab: § 1567 BGB)
     oder
   - getrennt wohnende Ehe-/eingetragene Lebenspartner (BSG vom 18.2.2010 – B 4 AS 49/09 R)
     oder
   - zusammen lebende Einstandspartner → Schaubild 10

3. **Über Eltern vermittelte BG**

   Erwerbsfähige(r) Eltern(teil) und eigene oder dem Partner zuzurechnende unverheiratete Kinder bis zum 25. Geburtstag, solange die Kinder selbst hilfebedürftig sind

4. **Über Kind vermittelte BG**

   Erwerbsfähiges, unverheiratetes Kind vom 15. bis zum 25. Geburtstag und nicht erwerbsfähige(r) Eltern(teil) und dessen nicht erwerbsfähiger Partner, solange das Kind selbst hilfebedürftig ist

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bedarfsgemeinschaft (BG) II

§ 7 SGB II;
BSG vom 17.7.2014 – B 14 AS 54/13 R

5. Drei-Generationen-BG



Großeltern – Kind – Enkelkind

+ Freibeträge für Erwerbstätigkeit der Großeltern bis 1.500 €
+ Angemessenheit für Wohnen unter Einbeziehung des Enkelkinds
+ Vermögensschutz für Immobilie unter Einbeziehung des Enkelkinds
+ Erwerbsunfähige Großeltern bleiben im SGB II

– Enkelkind geht allein in die Sozialhilfe, wenn Eltern(teil) erwerbsunfähig ist
– Elternteil bekommt nur 471 € bis 18. Geburtstag/ 451 € ab 18. Geburtstag Regelbedarf, es sei denn alleinerziehend
– Großeltern müssen für Kind einstehen, wenn dieses das eigene Kind bzw. Enkelkind nicht betreuen und erziehen kann (§ 9 Abs. 2 SGB II)

6. Überlappende BG

Eltern – Kind
Kind – Partner

+ Erwerbsunfähige Eltern bleiben im SGB II
– Über Einstandskette: Eltern – Kind/Kind – Partner müssen Eltern mittelbar den Partner ihres Kindes unterstützen

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bedarfsgemeinschaft (BG) III
§ 7 SGB II



7. Gemischte BG

SGB II-Leistungsberechtigte leben mit Personen nach § 7 Abs. 3 SGB II zusammen, die SGB XII-Leistungen beziehen oder im Fall eigener Hilfebedürftigkeit beziehen würden
Beispiele: Altersrentner; dauerhaft erwerbsgeminderte Personen

- Keine horizontale Bedarfsberechnung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II

SGB XII-Berechtigter hat Einkommen	SGB II-Berechtigter hat Einkommen
↓	↓
Anrechnung des Einkommens, soweit es über dessen SGB XII-Bedarf hinausgeht	Anrechnung des Einkommens, soweit es über dessen SGB II-Bedarf hinausgeht
Bedarfsbestimmung nach SGB II- oder SGB XII-Maßstäben (Günstigkeitsvergleich)	Bedarfsbestimmung nach SGB II
Einkommensbereinigung nach SGB II- oder SGB XII-Maßstäben (Günstigkeitsvergleich)	Einkommensbereinigung nach SGB II

- Trotz dauerhafter Erwerbsminderung ohne Hilfebedarf nach SGB XII-Maßstäben

↓

Anspruch auf Bürger-Sozialgeld in BG mit erwerbsfähigem Partner (BSG vom 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R)

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bedarfsgemeinschaft (BG) IV

§ 7 SGB II



8. Zeitweise BG

Anspruch des Kindes auf Bürgergeld oder Bürger-Sozialgeld für die Dauer des Aufenthalts bei dem hilfebedürftigen, umgangsberechtigten Elternteil; gilt auch für dauerhaft im Ausland lebendes Kind für Besuch im Inland (BSG vom 28.10.2014 – B 14 AS 65/13 R), wenn

- das Umgangskind minderjährig ist **und**
- das Umgangskind hilfebedürftig ist **und**
- der Aufenthalt länger als 12 Stunden währt **und**
- der Elternteil, bei dem das Kind dauerhaft lebt, keinen Beitrag zu den Umgangskosten leisten muss.

Bezieht das Umgangskind auch in Dauer-BG Bürgergeld oder Bürger-Sozialgeld: Keine Anrechnung der Leistungen für die zeitweilige BG auf das regulär gewährte Bürgergeld oder Bürger-Sozialgeld; aber Aufhebung der Bewilligung in Haupt-BG für die Dauer des Aufenthalts in Umgangs-BG.

Soweit wegen des Umgangs höhere Unterkunfts- und Heizkosten anfallen, erhöhen diese bei dem umgangsberechtigten Elternteil die Angemessenheit der Bedarfe nach § 22 SGB II.

Im **Wechselmodell** haben die Kinder in beiden Elternhäusern anteilige Bedarfe nach § 22 SGB II.

Keine zeitweise BG bei bloßen Über-Nacht-Besuchen des nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossenen Kindes (BSG vom 6.8.2014 – B 4 AS 55/13 R).

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bedarfsgemeinschaft (BG) V

§ 7 Abs. 3 SGB II

Einstandspflichten



- **Für Partner, wenn**
  - gemeinsame Wohnung
    und
  - gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft
    und
  - wechselseitiger Wille, füreinander einzustehen.

  Vermutung, dass Einstandswille besteht,
  ist **widerlegbar.**

- **Für Kinder und junge Erwachsene, wenn**
  - gemeinsame Wohnung
    und
  - Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft.

  Vermutung, dass Einstandswille besteht,
  ist **unwiderlegbar.**

Keine Einstandspflicht: Kind ist schwanger oder betreut sein Kind bis zum 6. Geburtstag (§ 9 Abs. 3 SGB II), sogar wenn Einkommen zufließt (BSG vom 17.7.2014 – B 14 AS 54/13 R: Kindergeld).